

Ordnung für das kombinierte Projekt-Praktikum im dritten Studiensemester des Masterstudienganges Nachhaltiges Tourismusmanagement

Diese Ordnung regelt das kombinierte Projekt/ Praktikum für Studenten/-innen des Masterstudienganges Nachhaltiges Tourismusmanagement. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester zur Erreichung des Mastergrades. Für das kombinierte Projekt-Praktikum ist das 3. Semester vorgesehen.

§ 1

Status des/der Studenten/-in

Während des Projekt-Praktikums bleibt der/die Student/-in Mitglied der Fachhochschule mit allen Rechten und Pflichten. Er/sie ist verpflichtet, den zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.

§ 2

Dauer des Praktikums

Das Projekt-Praktikum umfasst einen Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Innerhalb dieses Zeitraums muss vom/von der Praktikanten/-in ein Projekt im Bereich „Nachhaltiger Tourismus“ selbständig bearbeitet werden. Dafür müssen mindestens 50 % der Praktikumszeit zur Verfügung stehen. Eine Unterbrechung der Ausbildung ist nur in zwingenden Fällen mit Zustimmung der Fachhochschule möglich. Ausfallzeiten innerhalb der 20 Wochen Projekt-Praktikum sind zu begründen und nachzuweisen (z. B. mit einem Krankenschein) und nur in Ausnahmefällen nicht nachzuholen. Die tägliche Arbeitszeit entspricht der der Praktikumsstelle.

Bestandteil des Praktikums sind drei jeweils einwöchige Lehrveranstaltungen, die zu Beginn, während und am Ende des Praktikums von der Fachhochschule angeboten werden. Diese Veranstaltungen werden in Form von Seminaren und Kolloquien angeboten und beinhalten Anleitungen zum Projektmanagement sowie Hilfestellungen zur laufenden Projektbearbeitung, zur Berichterstellung und zu Präsentationstechniken. Die Termine werden spätestens am Ende des Vorlesungszeitraumes des vorhergehenden Sommersemesters bekannt gegeben.

Studierende, die ihr Praktikum im Ausland oder in großer Entfernung zum Studienort absolvieren, können von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen befreit werden. Studierende, deren berufliche oder anderweitig praxisbezogene Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums als Praktikum anerkannt wurde (siehe §9), sind von den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen ebenfalls befreit.

Die Präsentation der Projekte und die Abgabe der Belegarbeit sind Bestandteile der Prüfungsleistung und erfolgen im Prüfungszeitraum des Projekt-Praktikumssemesters. Die Präsentation der Projekte erfolgt öffentlich. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Öffentlichkeit ausschließen. In begründeten Fällen (z. B. bei Auslandsaufenthalt und/oder notwendiger längerer Praktikumsdauer) kann die Präsentation des Projektes und die Abgabe der Belegarbeit zu Beginn des 4. Semesters nachgeholt werden. In diesem Fall ist der/die Praktikumsverantwortliche zu Beginn des dritten Semesters darüber zu informieren und ein Termin für die Präsentation und die Abgabe der Belegarbeit festzusetzen.

§ 3 Fristen

Das Praktikum muss spätestens bis zum 1. November des 3. Semesters begonnen werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

Es besteht die Möglichkeit, ein über 20 Wochen hinausgehendes Praktikum in Abstimmung mit dem Praktikumsbeauftragten der FH und dem Betreuer zu absolvieren.

§ 4 Praktikumsstellen

Das kombinierte Projekt-Praktikum ist in einer touristischen Organisation, einem touristischen Unternehmen oder in über-/regionalen Planungsstellen bzw. Verwaltungen, die sich mit Tourismus befassen, im In- oder Ausland abzuleisten. Das Splitten des Praktikums auf mehrere Praktikumsstellen ist innerhalb der 20 Wochen nicht möglich.

Mögliche Praktikumsstellen im In- und Ausland sind nach thematischer Absprache unter anderem:

- Tourismus-Unternehmen (Reisebüros/-veranstalter, Gastgewerbe)
- Tourismusverbände und –vereine
- lokale und regionale Fremdenverkehrsorganisationen
- Kommunale und regionale Planungsstellen
- Schutzgebietsverwaltungen
- privatwirtschaftliche Planungs-, Beratungs- oder Gutachterbüros
- Institutionen/ Organisationen für touristische Aus- und Weiterbildung
- Institutionen/ Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit
- Nicht-Regierungsorganisationen

Von der Praktikumsstelle ist ein/-e Ausbildungsbeauftragte/-r einzusetzen. Der/die Ausbildungsbeauftragte sollte möglichst über einen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss verfügen.

Die Studenten bewerben sich selbständig um eine Praktikumsstelle. Der/die Praktikumsverantwortliche des Masterstudienganges ist, soweit erforderlich, bei der Vermittlung behilflich.

§ 5

Vertrag über das kombinierte Projekt-Praktikum

Vor Beginn des kombinierten Projekt-Praktikums schließen

- Der/die Student/-in
- die Praktikumsstelle
- die Fachhochschule Eberswalde

einen Vertrag über das praktische Studiensemester ab. Der Vertrag, unterzeichnet von den drei Seiten, ist vor Antritt des Projekt-Praktikums an den/die Praktikumsverantwortliche/-n des Masterstudienganges zu richten und von dort an das Studentenamt der Fachhochschule weiterzuleiten.

§ 6

Ziele des Praktikums

Ziel des kombinierten Projekt-Praktikums ist die Anwendung von theoretischem Wissen und der Erwerb von praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet des Managements eines nachhaltigen Tourismus. Innerhalb der praktischen Ausbildung wird von den Studierenden ein diesem Ziel entsprechendes Projekt selbständig bearbeitet.

Schwerpunkte liegen hierbei in der:

- Durchführung von Studien- und Forschungsprojekten (Machbarkeitsanalysen, Marktstudien, Evaluierungen etc.)
- Erarbeitung umsetzungsfähiger Konzepte/Pläne/Systeme zur nachhaltigen Entwicklung von Destinationen (Kommunen, Regionen, Schutzgebiete) oder touristischen Unternehmen
- Entwicklung von touristischen Angeboten, Marketingstrategien u.ä.
- Erarbeitung von Weiterbildungsangeboten, Handbüchern, Informationsmappen u.ä.

Im Einzelfall und nach Rücksprache mit dem/der Praktikumsbeauftragten des Master-Studiengangs sind aber auch andere Schwerpunkte möglich.

§ 7

Verantwortung der Fachbereiche

Die Studiengangsleitung beauftragt für das Projekt-Praktikumssemester eine/-n Dozenten/-in, der/die für die allgemeine Durchführung dieses Studienseesters verantwortlich ist. Zu seinen/ihrer Aufgaben gehören unter anderem die Koordinierung aller im Zusammenhang mit den praktischen Studiensemestern auftretenden Fragen, insbesondere der Abschluss der Verträge mit den Praktikumsstellen und die Organisation der praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen. Die fachliche Betreuung der Studierenden und die Begutachtung und Benotung der Projektarbeiten wird nach den jeweiligen Einsatz- bzw. Themengebieten auf alle Dozenten/-innen verteilt.

§ 8

Gestaltung des Praktikums

Die mögliche Breite der Einsatzgebiete erfordert eine inhaltliche Abstimmung der speziellen Arbeitsaufgaben des/der Studenten/-in vor Praktikumsbeginn zwischen Praktikumsstelle, Studierenden und dem/der Praktikumsbeauftragten des Masterstudienganges. Diese erfolgt in Form eines Projektstrukturplans, für dessen Erstellung der/die Studierende zuständig ist. Verantwortlich für die Vermittlung zwischen der FH und der Praktikumsstelle ist der/die Student/-in.

§ 9

Anerkennung des kombinierten Projekt-Praktikums

Die Praktikumsstelle stellt dem/der Studenten/-in eine Bescheinigung über seine/ihre Tätigkeit aus. Diese gilt als Prüfungsvorleistung, wird aber nicht benotet. Gegenstand der Prüfung sind die Ergebnisse der Projektarbeit. Näheres regelt die Prüfungsordnung §3 (3).

§ 10

Sonderregelung

Der praktische Teil des Projekt-Praktikumssemesters kann auf Antrag aufgrund einer einschlägigen, mindestens 20-wöchigen, zusammenhängenden beruflichen Tätigkeit angerechnet werden. Während dieser Zeit muss vom/von der Studenten/-in ein Projekt im Bereich „Nachhaltiger Tourismus“ entsprechend den in § 5 genannten Zielen selbständig bearbeitet worden sein.

Die Befreiung vom kombinierten Projekt-Praktikumssemester ist beim Prüfungsausschuss bis zum Ende des zweiten Semesters zu beantragen (Anlage). Dem Antrag muss eine kurze Tätigkeits- und Projektbeschreibung sowie eine Bescheinigung der Arbeitsstelle bzw. ein Arbeitszeugnis, aus dem die geleistete Arbeit hervorgeht, beigelegt werden.

Auch bei positiver Entscheidung des Antrags ist vom/ von der Studenten/-in eine Prüfungsleistung gemäß § 3 der Prüfungsordnung zu erbringen. Dem/der Studenten/-in wird von Seiten der Fachhochschule ermöglicht, diese Prüfungsleistung bereits zu Beginn des 3. Semesters zu absolvieren. Der/die Praktikumsverantwortliche und der/die Antragsteller/-in vereinbaren schriftlich einen Abgabe- bzw. Präsentationstermin.

§ 11

Inkrafttreten

Die Ordnung für das kombinierte Projekt-Praktikumssemester tritt am in Kraft.

Prof. Dr. W. Strasdas

Studiengangsleiter